

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/15 98/13/0153

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.09.1999

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §271 Abs1 idF 1993/012;

VwRallg;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1999, S 592;

Rechtssatz

Durch das Bundesgesetz BGBI 1993/12 wurde § 271 Abs 1 BAO dahin geändert, dass sämtliche Mitglieder der Berufungssenate in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind. Die Weisungsfreiheit betrifft sowohl die einzelnen Mitglieder des Berufungssenates als auch das Kollegium als solches (Hinweis Stoll, BAO-Kommentar, 2673).

Schlagworte

Organisationsrecht Diverses Weisung Aufsicht VwRallg5/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998130153.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at